

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 160.33

Der Gebührensatz für die Ausstellung eines „Kleinen Waffenscheins“ wird von ursprünglich 50,- € auf 100,- € angehoben. Diese Erhöhung ist erforderlich um eine auskömmliche Finanzierung des mit der Ausstellung verbundenen Verwaltungsaufwandes zu gewährleisten.

Die Gebühr für die Ausstellung des sog. „Kleinen Waffenscheins“ (Nr. 160.33 der Anlage zur InkostV) ist seit der Einführung durch Verordnung vom 05.06.2012 nicht geändert worden. Die Zahl der Anträge auf Ausstellung von „Kleinen Waffenscheinen“ ist dem Bundestrend entsprechend in jüngster Vergangenheit stark gestiegen. Allein im ersten Quartal 2016 gab es in Bremen nahezu so viele Anträge wie für das gesamte Jahr 2015. Im Rahmen der Abarbeitung dieser Vielzahl an Anträgen hat sich gezeigt, dass der bisherige Gebührenansatz in Höhe von 50,- € zu niedrig kalkuliert war und nicht auskömmlich ist. Außerdem sind seit 2012 die Personal- und Arbeitsplatzkosten gestiegen. Dass der bisherige Kostenansatz von 50,- € sehr niedrig bemessen war, zeigt auch der nachfolgende Vergleich der Gebühren mit anderen deutschen Großstädten:

Berlin	50 €
München	100 €
Köln	55 €
Frankfurt	50 €
Stuttgart	75 €
Düsseldorf	55 €
Essen	55 €
Leipzig	75 €
Hannover	50 €
Nürnberg	150 €
Chemnitz	75 €
Kiel	60 €
Augsburg	100 €
Regensburg	75 €
Ingolstadt	vorher 80 €, jetzt 125 €
Würzburg	60 €
Fürth	vorher 80 €, jetzt 100 €
Schwabach	70 €

Angesichts der dargestellten Kostensteigerungen ist eine Anhebung der Gebühr von 50,- € auf 100,- € erforderlich.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten